

SATZUNG

der Karnevalsgesellschaft

„Rot- Weiß“ Gemünd e.V. 1955

in der Fassung vom 23.04.1999 sowie mit den Änderungen

gemäß Beschlüssen der Jahreshauptversammlungen vom 08. April 2005, vom 04. Mai 2009, vom 23. April 2010, vom 04. Mai 2012, vom 26. April 2013, vom 05. Mai 2017 und vom 19. April 2024

§ 1

Name und Organisation

- 1 Die Karnevalsgesellschaft „Rot- Weiß“ Gemünd e.V. 1995 (nachfolgend als KG bezeichnet), mit Sitz in Gemünd/ Eifel, Stadt Schleiden, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Zweck der KG ist die Pflege des fastnachtlichen Brauchtums auf der Grundlage ortseigener, regionaler und landschaftstypischer Traditionen, um die damit verbundenen Sitten und Volksbräuche des Gemünder Karnevals zu pflegen und der Nachwelt zu erhalten.
- 3 Die KG ist konfessionell neutral und lehnt politische Bestrebungen im Sinne einer politischen Partei ab.

§ 2

Zweckdienliches Bestreben

- 1 Die KG ist bestrebt, die ortseigenen und landschaftstypischen Traditionen zu wahren, zu erhalten und somit ständig der Gemünder Bevölkerung und darüber hinaus im gesamten regionalen Bereich das fastnachtliche Brauchtum zu garantieren.
- 2 Dies geschieht insbesondere durch
 - a) die Durchführung des Rosenmontagszuges und aller dem Karneval ureigenen Tanzveranstaltungen, die mithin der Tradition des mittelhheinischen Straßenkarnevals entsprechen,
 - b) die Durchführung von Karnevalssitzungen für alle Altersschichten der Bevölkerung, um somit das künstlerische Brauchtum des mittelhheinischen Karnevals zu erhalten und ortseigene, brauchtümliche Werte zum Ausdruck zu bringen.
 - c) Die Förderung des karnevalistischen Tanzsports.
- 3 Der Zweck des Vereins kann nur dahingehend geändert werden, dass der durch die Mitgliederversammlung beschlossene geänderte Zweck ebenfalls die Voraussetzungen des § 59 AO (oder einer Nachfolgeregelung) erfüllt.

§ 3

Tätigkeitsbereich und Mittelverwendung

- 1 Die KG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Zum Tätigkeitsbereich gehört auch die Unterhaltung eines Vereinsheims zum Zwecke der Eigennutzung und Untervermietung an andere gemeinnützige Vereine für deren gemeinnützige Zwecke.
- 3 Die Mittel der KG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KG.
- 4 Es darf grundsätzlich keine Person durch zweckfremde Ausgaben und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sofern die Finanzlage der KG es zulässt, kann die Ausübung einer Tätigkeit durch eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 4

Mitglieder

- 1 Die KG besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern, welche aktiv am Gesellschaftsleben teilnehmen,
 - b) Fördernden Mitgliedern, welche die KG finanziell unterstützen
 - c) Festausschussmitgliedern, welche die KG auf besondere Art und Weise fördern und somit einem besonderen Status innehaben, der in der Geschäftsordnung geregelt ist.
 - d) Ehrenmitgliedern, welche wegen besonderer Verdienste auf Vorschlag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl ernannt werden.
- 2 Alle Mitglieder der KG nehmen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, an den Versammlungen der KG teil. Ebenso sind die v. g. Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, die entweder von 1/3 aller KG- Mitglieder beantragt oder gemäß § 19 (1) dieser Satzung (Auflösung) einberufen wird.
- 3 Alle Mitglieder der KG haben, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Recht auf Antragstellung.
- 4 Mitglieder der KG besitzen aktives Wahlrecht, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und passives Wahlrecht, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5 Die Belange der Kinder und der Jugendlichen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden durch den Jugendwart sichergestellt.
- 6 In Hinblick auf die §§ 22 u. 23 KunstUrhG dürfen Fotos und Videos, die auf Veranstaltungen der KG Rot-Weiß Gemünd oder auf anderen Großveranstaltungen von den teilnehmenden Personen gemacht werden, auch ohne Genehmigung der aufgenommenen Personen veröffentlicht werden.

§ 5

Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- 1 Die Aufnahme aktiver und fördernder Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Senats.
- 2 Dem neuen Mitglied muss bei Abgabe der Beitrittserklärung eine Kopie dieser Satzung ausgehändigt werden.
- 3 Beitritt oder Austritt müssen schriftlich gegenüber dem Senat erklärt werden. In der Beitrittserklärung soll die gewünschte Mitgliedschaft (aktiv, fördernd oder Festausschuss) angegeben sein. Bei- und Austritte sind in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.
- 4 Bei Tod eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft mit Ablauf des Todestages.
- 5 Für den Beitritt von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die schriftliche Form des Austritts von Minderjährigen im Tanzbereich kann durch Senatsbeschluss ersetzt werden.
- 6 Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres (31. Dezember) ausgesprochen werden. Fällige Beiträge sind immer bis zum Ende dieser Kündigungsfrist zu zahlen.
- 7 Ein unter § 3 dieser Satzung genanntes Mitglied kann durch Beschluss des Senats von der KG ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) den Bestrebungen der KG entgegenwirkt,
 - b) die KG durch strafrechtliche Handlung finanziell schädigt
 - c) den Ruf der KG durch schriftliche oder mündliche Äußerungen schädigt,
 - d) den Vereinsfrieden durch schriftliche oder mündliche Äußerungen erheblich stört,
 - e) oder mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Vor dem vorgesehenen Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einer Anhörung vor dem Senat gegeben sein. Mahnschreiben des Schatzmeisters wegen rückständiger Beitragszahlung sind bereits als Anhörung anzusehen.
- 8 Bei Ausschluss oder Austritt erlischt automatisch ein eventuell bestehendes Amt.

§ 6

Beiträge

- 1 Alle Mitglieder, außer den Ehren- und Festausschussmitgliedern, zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich neu in der Jahreshauptversammlung festgelegt wird, wobei eine soziale Staffelung berücksichtigt werden kann.
- 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3 Der Beitrag für die Festausschussmitglieder wird jährlich neu durch den Senat festgelegt. Er darf jedoch nicht den nach Abs. (1) jeweils festgelegten Höchstbeitragsatz unterschreiten.
- 4 Die Beiträge sind am 01.01. eines Jahres fällig.

§ 7

Aufbau der KG

- 1 Die KG setzt sich aus den folgenden Gremien zusammen, in deren Ämter alle Mitglieder mit passivem Wahlrecht gewählt werden können.
 - a) Der Senat (geschäftsführender Vorstand), bestehend aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem Präsidenten
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. dem Termin- und Informationskoordinator
 6. dem Tanzleiter
 7. dem 1. Beisitzer
 8. dem 2. Beisitzer
 9. dem 3. Beisitzer
 - b) Der erweiterte Vorstand, bestehend aus:
 1. dem Senat
 2. den Sitzungspräsidenten
 3. den Leitern und Betreuern aller Tanzgruppen
 4. dem Zugleiter
 5. dem Wagenbauleiter
 6. dem Hausmeister Vereinsheim
 7. dem Teamleiter Festzelt
 8. dem Jugendwart
 9. dem Kleiderwart
 10. dem Medienbeauftragten
 11. dem Getränkewart
 12. frei zu belegen
 13. frei zu belegen
- 2 Werden Ämter in den Gremien durch weibliche Mitglieder der KG belegt, so sind die Ämterbezeichnungen in weiblicher Form zu führen. Im Übrigen sind die Aufgaben in allen Gremien in der Geschäftsordnung festzulegen und fortzuschreiben. Die Geschäftsordnung wird vom Senat beschlossen. Dies gilt auch für die Änderung der Geschäftsordnung.

§ 8

Wahlen, Beschlüsse

- 1 Alle Wahlen und Beschlüsse, sofern es für Einzelfälle in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung nicht anders bestimmt ist, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen.
- 2 Der Senat wird alle drei Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt. Er wird geheim gewählt.
- 3 Der erweiterte Vorstand, mit Ausnahme der Leiter und Betreuer aller Tanzgruppen, wird alle drei Jahre in der Jahreshauptversammlung offen gewählt. Die Wahlen zu 2. und 3. sollen nicht in einem Jahr stattfinden. Ausgenommen sind hiervon Ergänzungswahlen.
- 4 Die Mitglieder des Elferats, der Standartenträger sowie die Leiter und Betreuer aller Tanzgruppen werden durch Beschluss des Senats ernannt bzw. abberufen. Der Beschluss

über die Ernennung bzw. Abberufung muss der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung mitgeteilt werden. Ernennung und Abberufung sind jederzeit möglich.

- 5 Die mehrmalige Wiederwahl ist in allen Ämtern möglich, Ebenso ist es möglich durch Wahl mehrere Ämter miteinander zu koppeln. Innerhalb des Senats dürfen durch Wahl die Ämter nicht gekoppelt werden.
- 6 Scheidet ein Gremiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann dessen Amt durch Beschluss des Senats auf ein wählbares Mitglied kommissarisch übertragen werden. In der nächsten Jahreshauptversammlung ist neben der Mitteilung des Beschlusses eine entsprechende Ergänzungswahl vorzunehmen.
- 7 Der Senat ist ermächtigt, neue Ämter dem erweiterten Vorstand hinzuzufügen und diese Ämter zu bezeichnen. Die Aufgaben dieses neuen Amtes kann er kommissarisch auf ein wählbares Mitglied übertragen. In der nächsten Jahreshauptversammlung ist neben der Mitteilung des Beschlusses eine entsprechende Ergänzungswahl vorzunehmen. In einer nächstfolgenden Satzungsänderung ist die neue Ämterbezeichnung aufzunehmen.

§ 9

Versammlungs- und Wahlleitung

- 1 Bei allen Vorstandsitzungen und Mitgliederversammlungen ist der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der rangnächste Vertreter des Senats Versammlungs- und Wahlleiter. Bei Widerruf oder Ergänzungswahl des Vorsitzenden tritt der rangnächste Vertreter aus dem Senat an dessen Stelle. Bei Neuwahlen des ganzen Senats ist ein Wahlleiter durch die Versammlung zu wählen.

§ 10

Einberufung von Mitgliederversammlungen und Sitzungen

- 1 Mitglieder-, Aktiven- und Jahreshauptversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den rangnächsten Vertreter einberufen. Dies gilt analog für Einberufungen zu Vorstandsitzungen.
- 2 Zur Organisation von Veranstaltungen kann der Vorsitzende Aktiven- Versammlungen einberufen. Hierzu werden lediglich die aktiven Mitglieder der KG eingeladen. Die Versammlung darf jedoch keine Beschlüsse fassen. Es gelten die Einladungsvorschriften für Mitgliederversammlungen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- 3 Die Einladungen der Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit Angabe der Tagesordnung.
- 4 Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der KG erfordert. Sie dienen vornehmlich der Information der Mitglieder, insbesondere über Veranstaltungen.
- 5 Mitgliederversammlungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn dies durch schriftlichen Antrag an den Vorstand von 1/3 aller KG-Mitglieder verlangt wird.

§ 11

Protokoll

- 1 Über den Verlauf aller Versammlungen und Vorstandsitzungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen wiedergeben muss.
- 2 Das Protokoll ist von dem Schriftführer zu erstellen. Falls der Schriftführer verhindert ist, bestimmt der Versammlungsleiter einen Vertreter. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Jahreshauptversammlung

- 1 Die Jahreshauptversammlung ist eine besondere Art der Versammlung
- 2 Sie ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse der KG aus wichtigem Grund erfordert,
 - b) wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder es verlangt, jedoch
 - c) mindestens einmal jährlich innerhalb von 11 Wochen nach Aschermittwoch.
- 3 Bezüglich der Einladungsform für die Jahreshauptversammlung gilt analog § 10 (1) dieser Satzung. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
- 4 Der Jahreshauptversammlung obliegen:
 - a) der Jahresbericht des Vorsitzenden
 - b) der Jahresbericht des Schatzmeisters
 - c) der Bericht der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung des Senats auf Antrag eines Kassenprüfers
 - e) die Mitteilung des Vorsitzenden über Beschlüsse des Senats bezüglich der kommissarischen Belegung von Ämtern sowie der Ernennung von Elferatsmitgliedern und Leitern der Tanzgruppen
 - f) die Wahl des Senats, des erweiterten Vorstandes sowie Ergänzungswahlen, soweit dies satzungsgemäß erforderlich ist
 - g) die Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von zwei Jahren, sofern der im Vorjahr gewählte Kassenprüfer im Amt verbleibt. Verbleibt der im Vorjahr gewählte Kassenprüfer nicht im Amt, so ist eine Ergänzungswahl für die Dauer von einem Jahr durchzuführen.
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Senats
 - i) die Festsetzung der Jahresbeiträge
 - j) die Berufung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens 72 Stunden vor Beginn der Jahreshauptversammlung beim Senat eingegangen sein müssen

§ 13

Rechtsvorschriften

- 1 Der Senat vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die gesetzliche Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden und ein weiteres Senatsmitglied. In zwingenden Fällen (z.B. Krankheit oder Widerruf des Vorsitzenden) tritt an Stelle des Vorsitzenden sein rangnächster Vertreter.
- 2 Die Wahl in ein Gremium ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf wird auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegen muss. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung oder vereinsschädigendes Verhalten.
- 3 Für den Widerruf ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Betrifft der Widerruf den Vorsitzenden, so ist diese Versammlung durch dessen rangnächsten Vertreter einzuberufen. Ansonsten gelten die Einladungsvorschriften des § 10 (1) und (3) dieser Satzung.
- 4 Über die Einberufung entscheidet der Senat. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn dies von 1/3 der Mitglieder verlangt wird.
- 5 Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie die §§ 21 bis 79 BGB (Vereinsrecht) Anwendung.

§ 14

Elferrat

- 1 Der Elferrat soll sich aus Mitgliedern aller Gremien zusammensetzen.

§ 15

Prinz

- 1 Die KG ist bestrebt, jährlich karnevalistische Tollitäten (Prinz, Prinzessin, Dreigestirn) zu proklamieren.
- 2 Die Tollitäten sind vor und während ihrer Amtsdauer beratende Mitglieder des Senates und können auf Einladung bei Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 3 Soweit dies nicht gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, soll die KG die Wünsche und Vorstellungen der Tollitäten respektieren und unter Berücksichtigung des fastnachtlichen Brauchtums umsetzen.

§ 16

Sessionsmotto

- 1 Jeweils zum Sessionsauftakt ist dem närrischen Volk durch den Senat oder vorrangig durch ggfls. proklamierte Tollität das Sessionsmotto mitzuteilen.
- 2 Das Sessionsmotto wird im Vorfeld der Session durch den Senat und, falls eine Tollität proklamiert werden sollte, mit der zu proklamierenden Tollitäten, ausgearbeitet.
- 3 Das Sessionsmotto steckt den Rahmen für alle ortseigenen karnevalistischen Aktivitäten.

§ 17

Vereins- und Sessionsorden

- 1 Alle Mitglieder der Gremien erhalten einen Vereinsorden, darüber hinaus alle Personen der Tanzgruppen, die diesen seit drei Jahren angehören. Das Mindestalter der Verleihung beträgt in der Regel 18 Jahre
- 2 Jedes Jahr ist ein Sessionsorden zu beschaffen, dessen Form und Aussage nach Möglichkeit auf das aktuelle Sessionsmotto zugeschnitten sein soll. Ort und Form der Verleihung ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 18

Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.01. des jeweiligen Jahres.
- 2 Das Geschäftsjahr endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 19

Auflösung und Aufhebung

- 1 Die Auflösung oder Aufhebung der KG kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es gelten die Einladungsvorschriften des § 12 (3) dieser Satzung.
- 2 Für einen Auflösungs- oder Aufhebungsbeschluss ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Liquidation gelten die Vorschriften des BGB.
- 3 Das verbleibende Vermögen ist in den unter (1) genannten Fällen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stadt Schleiden als öffentlich- rechtliche Körperschaft zur Erfüllung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, welche die Betreuung alter und hilfsbedürftiger Bürger von Gemünd oder die Jugendarbeit in Gemünd beinhalten und von gemeinnützigen Körperschaften erfüllt werden, zuzuführen.

§ 20

Schlussbestimmungen

- 1 Vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 23.04.1999 zu 3/4 Stimmmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mehrheitlich beschlossen und in Kraft gesetzt.
- 2 Ältere Satzungen verlieren mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

Anmerkung:

Die vorliegende Satzung ist die neu gefasste Satzung der KG Rot-Weiß Gemünd vom 23. April 1999. Die gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 08. April 2005 festgelegten Änderungen der §§ 7 (Aufbau der KG), 8 (Wahlen und Beschlüsse), 9 (Versammlungs- und Wahlleitung) und 12 (Jahreshauptversammlung) sind eingearbeitet.

Anmerkung:

Die vorliegende Satzung ist die neu gefasste Satzung der KG Rot-Weiß Gemünd vom 23. April 1999. Die gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 04. Mai 2009 festgelegten Änderungen der §§ 3 (Tätigkeitsbereich und Mittelverwendung) und 7 (Aufbau der KG) sind eingearbeitet.

Anmerkung:

Die vorliegende Satzung ist die neu gefasste Satzung der KG Rot-Weiß Gemünd vom 04. Mai 2009. Die gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 23. April 2010 festgelegten Änderungen der §§ 2 (Zweckdienliches Bestreben), 5 (Aufnahme, Austritt und Ausschluss), 7 (Aufbau der KG) und 19 (Auflösung und Aufhebung) sind eingearbeitet.

Anmerkung:

Die vorliegende Satzung ist die neu gefasste Satzung der KG Rot-Weiß Gemünd vom 23. April 2010. Die gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 04. Mai 2012 festgelegten Änderungen der §§ 7 (Aufbau der KG) und die daraus folgenden Änderungen der §§ 8, 9, 10, 13, 15 und 16 sind eingearbeitet.

Anmerkung:

Die vorliegende Satzung ist die neu gefasste Satzung der KG Rot-Weiß Gemünd vom 23. April 2010. Die gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 05. Mai 2017 festgelegten Änderungen der §§ 2, 3, 4 und 7 sind eingearbeitet.

Anmerkung:

Die vorliegende Satzung ist die neu gefasste Satzung der KG Rot-Weiß Gemünd vom 05. Mai 2017. Die gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 19. April 2024 festgelegten Änderungen der §§ 3 und 7 sind eingearbeitet.